

Sitzung vom 11. September 1996

2755. Anfrage (Sicherstellung der AHV-Beiträge)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 1. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss meinen Informationen kann es vorkommen, dass bei einem Firmenkonkurs AHV-Gelder verlorengehen. Besonders störend ist dies, wenn solche Firmen vornehmlich für den Staat gearbeitet haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie oft kommt es vor, dass bei einem Konkurs die AHV-Beiträge der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber nicht mehr aufgebracht werden können und demzufolge vom Kanton übernommen werden müssen?
2. In welchem Rhythmus rechnet die AHV-Zweigstelle mit dem jeweiligen Arbeitgeber ab (monatlich, jährlich)?
3. Muss ein Arbeitnehmer mit AHV-Kürzungen rechnen, wenn sein Arbeitgeber die abgezogenen Beiträge nicht weitergeleitet hat?
4. In welchem Rang der Gläubigerliste werden die AHV-Beiträge befriedigt?
5. Wie kann aus Sicht der Regierung sichergestellt werden, dass AHV-Beiträge nicht abgeschrieben werden müssen?
6. Was unternimmt die Regierung, dass laufende Aufträge im Falle eines Konkurses eines Auftragnehmers und ausstehenden Steuern und AHV-Beiträgen nicht einfach den gleichen, an der Geschäftsleitung beteiligten Personen unter einer neuen Firmenbezeichnung weitergegeben werden, auch unter Inkaufnahme von einem allfälligen Wissensverlust?
7. Führt die Regierung eine entsprechende Liste, dass solche Personen bei neuen Aufträgen nicht mehr berücksichtigt werden?

Für die Antworten danke ich dem Regierungsrat im voraus.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Neben der kantonalen AHV-Ausgleichskasse gibt es viele Verbandsausgleichskassen, über deren Beitragsverluste infolge Arbeitgeberkonkurses keine Angaben gemacht werden können.

Laut Jahresbericht 1995 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich musste die kantonale Ausgleichskasse im Geschäftsjahr 1995 für Beiträge Verlustscheine von insgesamt 5,0 Millionen Franken entgegennehmen. Dies entspricht 0,21% der eingeforderten

Beiträge von insgesamt 2,4 Milliarden Franken. Der - bezogen auf die geschuldeten Beiträge - geringe Verlust wird nicht vom Kanton Zürich, sondern vom AHV-Ausgleichsfonds getragen.

2. Der Abrechnungsrhythmus bei der kantonalen Ausgleichskasse und bei allen anderen Ausgleichskassen richtet sich nach der jährlich abzurechnenden Lohnsumme der Mitgliederbetriebe:

Lohnsumme Fr. 25 000 und weniger	= jährlich
Lohnsumme Fr. 25 000 bis Fr. 300 000	= vierteljährlich
Lohnsumme Fr. 300 000 und mehr	= monatlich

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nicht mit einer Rentenkürzung zu rechnen, wenn die Arbeitgeberfirma zahlungsunfähig ist und die AHV-Beiträge nicht mehr an die Ausgleichskasse abliefern kann. Auf Vorlage einer Lohnquittung, eines Lohnausweises oder eines anderen Beleges wird die Ausgleichskasse auch ohne Zahlung der Arbeitgeberfirma eine Gutschrift auf dem persönlichen Konto der betroffenen Versicherten vornehmen (Art. 138 AHVV).

4. Die in Betreuung gesetzten AHV-Beiträge sind noch bis Ende 1996 im 2. Rang privilegiert. Mit der Inkraftsetzung des neuen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) auf den 1. Januar 1997 wird diese Privilegierung aufgehoben.

5. Der Bezug der AHV-Beiträge (Verfahren, Termine, Vollstreckung, Arbeitgeberkontrollen) ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geregelt. Sämtliche Ausgleichskassen haben sich unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die strengen gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Kanton kann nicht in die Bundesgesetzgebung eingreifen und zusätzliche Massnahmen beschliessen.

6. Die heute noch geltende Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1968 schreibt in § 13 Abs. 3 vor, dass Vergabungen an Bewerber ausgeschlossen sind, die ihren Pflichten dem Staat gegenüber nicht nachkommen. Schon unter der vorangegangenen Submissionsverordnung hat der Regierungsrat dazu in einem ergänzenden Beschluss ausgeführt, dass diese Pflichtvernachlässigung in Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Verweigerung gesetzlich vorgeschriebener Auskünfte bestehen kann. Die Finanzdirektion wurde beauftragt, den für die Auftragserteilung in Frage kommenden Direktionen von solchen Fällen Kenntnis zu geben und ihnen über die Dauer der Sperre Antrag zu stellen. Nach dem erwähnten Regierungsratsbeschluss kann die Auftragserteilung an fehlbare Bewerber für ein bis drei Jahre gesperrt werden. Die Rechtsabteilung in Steuersachen der Finanzdirektion führt das Register der Fälle, in welchen den Direktionen Antrag auf Verhängung einer Auftragsperre gestellt worden ist.

7. Eine weitergehende Auftragsperre für Firmen bzw. deren Rechtsnachfolger, die ihre Steuerschulden nicht beglichen haben, ist in der geltenden Submissionsverordnung nicht enthalten. Der Entwurf zu einer neuen Submissionsverordnung hingegen sieht in § 26 vor, dass Anbietende ausgeschlossen werden können, wenn sie Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben. Es wird bei der Einführung des neuen Rechts zu prüfen sein, wie solche Pflichtverletzungen geklärt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi